

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen

"HÖRLKOFENER SPORTVEREIN E. V."

Er hat seinen Sitz in 85457 Hörlkofen, Kronbergstr. 9, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, auch ausscheidende, erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3a

Der Hörlkofener Sportverein ist wie folgt gegliedert:

Abteilung Fußball
Abteilung Tennis
Abteilung Stockschiitzen
Abteilung Gymnastik
Abteilung Ski

§ 4

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4a

Vereinsstrafen

Es gelten die Bestimmungen in Abschnitt 2 der gültigen Geschäftsordnung des Vereins.

§ 5

Vereinsorgane des Hörlkofener Sportvereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden, zugleich Schatzmeister des Vereins
4. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer des Vereins
5. Vorsitzenden, zugleich Jugendleiter des Vereins.

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende mit dem 3., 4. oder 5. Vorsitzenden vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vermögens- und Verwaltungshaushalts selbstständig. Er darf im einzelnen Geschäfte bis zu einem Betrag von 6.000 € ausführen, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen bis zu 3.000 € im Einzelfall, einzelne Geschäfte über 6.000 € bis 8.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Einzelne Geschäfte über 8.000 € oder die Aufnahme von Belastungen (Kredite usw.) über 3.000 € im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
3. Zuweisungen und Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln des Vereins (= Zuschüsse und Zuweisungen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen) an die einzelnen Abteilungen des Vereins fallen nicht unter die Geschäfte des Vorstands im Sinne der Ziffer 2 und unterliegen daher keiner Betragsgrenze. Ebenfalls nicht unter die Geschäfte des Vorstandes im Sinne der Ziffer 2 fallen Sparten und Sonderbeiträge der Abteilungen (insoweit ist der Hauptverein nur Durchlaufstelle für Sparten- und Sonderbeiträge).
4. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Es bedarf einer vorherigen Mitteilung des Beschlussesgegenstandes.

§ 6a

Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes

Es gelten die Bestimmungen in Abschnitt 3 der gültigen Geschäftsordnung des Vereins.

§ 6b

1. Der Vorstand vergibt Mittel des Vereins (insbesondere aus dem Beitragsaufkommen der Mitglieder, § 11) nach Maßnahme eines mehrheitlichen Beschlusses (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes) an die einzelnen Abteilungen, nach einem bestimmten Zuweisungsschlüssel.
2. Die Abteilungen erhalten nach Maßgabe des genehmigten Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr Zuschüsse (siehe Regelung zu Ziffer 1).
3. Die Abteilung Fußball erhält mindestens 75 % aus den vergabefähigen Mitteln (Haushaltsmitteln) als Zuschuss/Zuwendung.

4. Die jeweiligen reinen Spartenbeiträge (welche die Abteilungen gem. § 9 Nr. 5 der Satzung selbständig erheben) und die Aufnahmegebühr (s. § 9a) werden ohne Kürzung unmittelbar an die jeweilige Abteilung überwiesen.
5. Spartenbeiträge und Sonderbeiträge sowie Spenden sind nicht in den Verteilerschlüssel mit einzubeziehen.
6. Die Zuschüsse aus den vergabefähigen Haushaltsmitteln des Vereins werden billigerweise nach Eingang der Mitgliederbeiträge an die Abteilungen überwiesen. Teilzuweisungen/Zuschüsse sind möglich.
7. Der Verteilerschlüssel für die Zuweisungen/Zuschüsse an die Abteilungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vereinsausschuss festgelegt. Der Verteiler-/Zuweisungsschlüssel gilt jeweils für 12 Monate.
8. Auf Anordnung des Vorstandes sind die Abteilungen verpflichtet, Spartenbeiträge oder Sonderbeiträge/Umlagen zu erheben; auf § 9 Nr. 5 der Vereinssatzung wird hingewiesen.

§ 7

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss (§ 5 Nr. 2 der Satzung) besteht aus dem Vorstand und den einzelnen Abteilungsleitern. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sowie die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses werden in den einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzung genannt.
3. Für die Vermietung/Verpachtung der Sportgaststätte/Vereinsheim sowie Art und Umfang der Nutzung der im Vereinsheim gelegenen Räume, ist der Vereinsausschuss zuständig.
4. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung des Vereins weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens 4 x im Jahr zusammen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

§ 7a

Ausscheiden von Mitgliedern der Abteilungsführung/-leitung

Es gelten die Bestimmungen in Abschnitt 4 der gültigen Geschäftsordnung des Vereins.

§ 8

Mitgliederversammlung des Vereins:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes (1. - 5. Vorsitzenden), über Satzungsänderungen und Ordnungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) von den Mitgliedern des Vorstandes
- c) von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

Als Mitgliederversammlung in dieser Satzung ist die ordentliche, turnusgemäße Versammlung oder die außerordentliche Versammlung aller der im Verein angehörenden ordentlichen Mitglieder, gleich welcher Abteilungszugehörigkeit, zu verstehen; sie wird Mitgliederversammlung des Vereins genannt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses, in den Fällen des § 4a der Satzung in Verbindung mit Abschnitt 2 Nr. 1 d) oder Nr. 2 der Geschäftsordnung, einzuberufen.

§ 8a

1. Nach der Entlastung ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden.
2. Bei der Wahl zu den Vorsitzenden ist eine absolute Mehrheit notwendig. Wird diese im ersten Wahlgang von keinem erreicht, entscheidet eine Stichwahl.
3. Der Vorstand ist geheim zu wählen. Die weiteren Funktionäre werden durch Zuruf vorgeschlagen und mit Handzeichen gewählt.

§ 8b

Ordnungen

Der Hörlkofener SV gibt sich eine Geschäftsordnung, die als Anlage zu dieser Satzung gilt. Die Geschäftsordnung des Vereins ist für die Organe des Vereins (§ 5 der Satzung) und für die Mitglieder des Vereins bindend.

§ 9

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des Hauptvereins entsprechend der Satzung.
Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 8a der Satzung analog.
Die Abteilungsleitung/-führung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt (= Amtszeit).

4. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-/Spartenbeitrag sowie Aufnahmebeitrag zu erheben.
6. Über die Höhe der Spartenbeiträge entscheidet die jeweilige Abteilung nach erfolgter Zustimmung des Vorstandes.
7. Die Abteilungen haben grundsätzlich allen Anordnungen und Weisungen (insbesondere zu §§ 9 und 11 der Satzung) der Vereinsorgane Folge zu leisten.
8. Die Abteilungen haben aus den
 - a) Spartenbeiträgen
 - b) Sonderbeiträgen/Umlagen
 - c) zugewiesenen Mitteln des Vereins

sämtliche Ausgaben, die durch die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des § 3 der Satzung entstehenden Ausgaben und Aufwendungen, ausgenommen die Ausgaben/Aufwendungen für den Ausbau, Ausgestaltung, Ausstattung, Instandhaltung und Unterhalt des Vereinsheimes, jedoch insbesondere auch die Kosten für Beleuchtung, Beheizung, Ver- und Entsorgung der für Sportzwecke dienenden und genutzten Räume sowie Flächen und der Ausgaben für Erhaltung und Pflege der Sport- und Freizeitanlagen zu tragen, ausgenommen die Erneuerung und Ergänzung der Anlage. Ebenfalls sind die Aufwendungen/Auslagen für Übungsleiter, Trainer, Reinigungspersonal, Platzwart, Hausmeister durch die Abteilung zu tragen.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Vereinsausschuss, ob die Aufwendungen vom Verein oder von der jeweiligen Abteilung getragen werden müssen.

9. Die Abteilungen müssen bis zum 1. März des laufenden Kalenderjahres einen eigenen Haushaltsplan vorlegen und die Höhe des Zuschusses/der Zuweisung für das laufende Kalenderjahr benennen.

Die Abteilungen müssen nach Ablauf jeden Kalenderjahres, spätestens bis 31.01. des Folgejahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) erstellen und beim Vorstand unaufgefordert einreichen. Dabei ist zu beachten, dass die Bilanz aufgegliedert ist in Einnahmen und Ausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, des Zweckbetriebes und der Vermögensverwaltung.

Die Abteilungen dürfen keine verzinslichen Kredite oder anderweitige Verbindlichkeiten eingehen.

Die Abteilungen bestimmen im Rahmen ihrer Haushaltsmittel selbstständig und eigenverantwortlich ihre Geschäfte. Der Vorstand kann jederzeit und ohne Begründung die Kassenführung und das Vermögen der Abteilungen prüfen.

Die Abteilungen sind in ihren sportlichen und geselligen Entscheidungen grundsätzlich frei; § 9 Nr. 7 der Satzung ist aber im Einzelfall zu beachten.

10. Jede Abteilung ist verpflichtet, einen Vertreter des Vorstandes rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu Ausschusssitzungen/Monatsversammlungen der Abteilung einzuladen.

Der Vertreter aus dem Vorstand hat Beratungs-, jedoch kein Stimmrecht im Abteilungsausschuss.

11. Die Abteilungen können eine Geschäftsordnung erstellen, die im Einklang mit dieser Vereinssatzung und der Geschäftsordnung des Vereins stehen muss.

§ 9a

Arbeitsdienst der Abteilungen

Es gelten die Bestimmungen in Abschn.5 und 5a der gültigen Geschäftsordnung des Vereins.

§ 10

Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist zur rechtzeitigen Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und des Entgelts nach Abschn. 5 der Geschäftsordnung verpflichtet.
2. Über die Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr beschließt der Vereinsausschuss.
4. Über die Höhe des Entgelts aus dem Arbeitsdienst nach Abschn. 5 Nr. 1a der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung. Über die Höhe des Entgelts aus dem angeordneten Arbeitsdienst nach Abschn. 5a der Geschäftsordnung entscheidet der Vereinsausschuss.
5. Wegen der Höhe der Spartenbeiträge; vgl. § 9 Nr. 5, 6 der Satzung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband oder - für den Fall dessen Ablehnung - der Gemeinde Wörth mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Hörlkofen, den 27. März 2004

Martin Weber
1. Vorsitzender